

Aktuelles

Das Referat Finanzen (nach Neustruktur: U4) wird künftig über aktuelle Themen im Bereich Spenden, Sponsoring und Schenkungen, insbesondere über neue Regelungen, Aktivitäten und spezifischen Fragestellungen aus der Praxis informieren.

Spenden- und Sponsoringbeauftragter im THW

Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 wurde Herr Markus Moog zum Sponsoringbeauftragten des THW ernannt. Er wird vertreten von Frau Jana Jentsch. Die Aufgaben des Spenden- und Sponsoringbeauftragten sind dem Bereich Finanzen (künftig U4) der THW-Leitung zugeordnet.



Als Beauftragter für Sponsoringangelegenheiten im THW möchte ich mich kurz vorstellen. Ich bin 46 Jahre jung, verheiratet und Vater von 2 Kindern. Ich bin seit 2000 in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk beschäftigt. Seit 2003 ist mein Aufgabenbereich im Referat U3 – Geldstellen, Ausland, Bankwesen und Sponsoring. Ich bringe eine langjährige

Erfahrung ins Aufgabengebiet "Sponsoring" mit. Besonders wichtig ist mir das kollegiale Miteinander innerhalb des THW. Für eine schnelle Bearbeitung der Sponsoringanträge ist die Nachvollziehbarkeit / Transparenz der eingereichten Unterlagen wichtig.

Der Sponsoringbeauftragte des THW entscheidet über Spenden- und Sponsoringanträge bis 25.000 Euro.

Folgende Aufgaben werden von mir als Sponsoringbeauftragtem wahrgenommen:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen aus dem Bereich Sponsoring
- Beteiligung vor der Einwerbung und der Annahme von Sponsoringleistungen
- Beteiligung bei der Erstellung von Sponsoringvereinbarungen und -verträgen
- Enge Zusammenarbeit mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention im THW
- Zuständigkeit für den nach der "Verwaltungsvorschrift (VV) Sponsoring" des BMI zu erstellenden Sponsoringbericht.
- Entscheidung über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen
- Abgrenzung zu Kooperationen
- Abgrenzung zu Belohnungen und Geschenken
- Prüfung und Genehmigung von Spenden/Sponsoringanträgen von 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro incl. MwSt. (Spenden

bis 5.000,00 Euro werden zukünftig durch die THW-Landesverbände entschieden)

- Prüfung und Weiterleitung von Spenden/Sponsoringanträgen ab 25.000,00 Euro incl. MwSt. an den/die Sponsoringbeauftragte/n im BMI.

Sponsoringbericht

Das THW ist die Behörde im Geschäftsbereich des BMI mit dem größten Spenden- und Sponsoringaufkommen. In den Jahren 2019 und 2020 erhielt das THW derartige Leistungen in einem Gesamtwert von 2.529.187,72 Euro.

Davon wurden Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen über 5.000 Euro mit einem Gesamtwert von 2.262.055,09 Euro durch das BMI genehmigt. Spenden und sonstige Schenkungen mit Einzelmaßnahmen unter 5.000 Euro mit einem Gesamtwert von 267.132,63 Euro wurden im THW bewilligt. Hier wurden 1.516 Anträge der Ortsverbände bearbeitet. Zu Letzteren gehörten beispielsweise der Verzicht von Fahrgeldern oder die Annahme von Kleinstspenden für die Ausstattung im Ortverband.

In den Jahren 2017 und 2018 erhielt das THW bei Einzelmaßnahmen über 5.000 Euro Leistungen im Wert von insgesamt 2.065.750,33 Euro. Über die 2.654 Einzelmaßnahmen unter 5.000 Euro hat das THW insgesamt 331.563,76 Euro erhalten.

Annahmen Spenden

Spenden im Einsatz

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass nach der AVV Sponsoring die Einwilligung zur Annahme von Leistungen, welche unmittelbar im Zusammenhang mit einem THW-Einsatz erfolgen, formlos durch die THW-Einsatzleitung vor Ort erfolgen kann.

Die Annahme ist im Einsatztagebuch zu dokumentieren und im Rahmen der Berichtspflicht aufzuführen.

Fristen zur Bearbeitung von Anträgen

Eine Einwilligung zur Annahme von Sponsoringleistungen gemäß VV Sponsoring, die auch Spenden und Schenkungen mit einschließt, ist möglichst vier Wochen vor der geplanten Annahme der Leistung beim Sponsoringbeauftragten des THW bzw. durch diesen beim BMI zu beantragen.

Ausnahmen von dieser Vorgabe können durch besondere Situationen gerechtfertigt sein (z. B. Beköstigung bei einem Einsatz zur Katastrophenbekämpfung).

Überlassungsvereinbarung: Rückübereignungsverpflichtung an den Spendengeber

Das THW hat die Möglichkeit, gespendete Sachen, z. B. Fahrzeuge, in Bundeseigentum zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist ein vorformulierter Vertrag, die sog. Überlassungsvereinbarung, abzuschließen. In ihrer bisherigen Form sah die Überlassungsvereinbarung die Möglichkeit vor, dass das THW als Spendennehmer sich verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor einer anstehenden Aussonderung dem Spender zur kostenfreien Rückübereignung anzubieten.

Das BMI hat nunmehr festgestellt, dass dieser Passus einer Rückübereignungsverpflichtung in der THW-Überlassungsvereinbarung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater“ (die bereits erwähnte "VV Sponsoring") nicht vereinbar sei. Der genannte Passus zur Rückübereignung entfällt daher künftig in abzuschließenden Überlassungsvereinbarungen. Vielmehr findet das folgende Verfahren statt:

Ausgesonderte Bundesausstattung ist grundsätzlich über die einschlägigen Verwertungsportale (VEBEG, Zoll) zu veräußern. Hierzu zählt auch die dem THW im Rahmen von Spenden überlassene und in Bundeseigentum übernommene Ausstattung. Das THW hat ein erhebliches Interesse daran, gute Erlöse aus der Veräußerung von Ausstattung zu erzielen. Die hier gespendeten Vertragsgegenstände erzielen über die Verwertungsportale (VEBEG, Zoll) jedoch oftmals nur einen geringen Erlös. Bei Rückübereignung an die Spendenden und eine Verwertung durch diese werden demgegenüber vielfach höhere Erlöse erzielt. Diese Erlöse nutzen Spendende, z. B. Förder- und Helfervereine, in der Regel wieder, um neue Ausstattung für das THW zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Diese Verfahrensweise führt somit im Ergebnis für das THW und damit den Bund zu einem deutlichen wirtschaftlicheren Ergebnis als die Verwertung über die VEBEG oder den Zoll.

Aus Sicht des Beauftragten für den Haushalt des THW entspricht es aus dieser Überlegung heraus den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gespendete auszusondernde Ausstattungsgegenständen den Spendenden zurückzugeben, wenn abzusehen ist, dass der Erlös aus der Verwertung der Gegenstände erneut dem THW zukommen wird.



Daher ist vor Aussonderung der Ausstattung durch das THW die Wirtschaftlichkeit einer Rückübertragung anhand der vorstehenden Kriterien zu prüfen. Im positiven Fall ist die Rückübereignung trotz der dargestellten grundsätzlichen Vorgabe des BMI zulässig. Die Entscheidung zur Rückübertragung ist von der zuständigen Stelle zu dokumentieren.

Fortbildung zur VV Sponsoring

Mit der neuen Umsetzungsverfügung für Sponsoring im THW sowie in Anbetracht der überarbeiteten Ausführungsbestimmungen zur AVV Sponsoring, ist derzeit geplant, im 3. und 4. Quartal 2021 je eine Fortbildung via WebEx pro THW-Landesverband anzubieten. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte Information und Abstimmung unmittelbar mit den THW-Landesverbänden. Die Fortbildungen dienen dazu, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Grundlagen der Anwendung von Spenden- Sponsoringanträgen näher zu bringen und Handlungssicherheit zu geben.



Ansprechpersonen für Sponsoring THW-Leitung

Wenn Sie Fragen, Anregungen, Hinweise oder sonstigen Gesprächsbedarf zum Thema "Sponsoring" haben, stehen Ihnen der Sponsoringbeauftragte Herr Markus Moog (Telefon: 0228/940-1332 bzw. vertretend Frau Jana Jentsch (Telefon: 0228/940-1740) im Referat Finanzen und Recht gern zur Verfügung.

Herausgeben von:
Bundesanstalt Technisches
Hilfswerk (THW)
Leitung, Referat U3
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Tel.: (0228) 940-1332
Fax: (0228) 940-1053
E-Mail: Referat.U3@thw.de

Die Informationen in
diesem Newsletter dienen
ausschließlich dem internen
Dienstgebrauch.

Weitere Informationen
erhalten Sie auf www.thw.de
und im Extranet